

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

**naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren – Bescheid**

Geschäftszahl U-12.534/45

Innsbruck, 23.08.2004

**B e s c h e i d**

Mit Schreiben vom 27.05.2003, eingelangt bei der Behörde am 25.06.2003, hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Kraftwerkes [REDACTED] angesucht.

Mit Schreiben vom 13.08.2003 wurde die Antragstellerin mittels Verbesserungsantrag aufgefordert, ergänzende Unterlagen beizubringen.

Mit (verbessertem) Antrag vom 22.12.2003 hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für den Kraftwerksbau [REDACTED] angesucht.

Am 27.04.2004 wurde in diesem Zusammenhang eine mündliche Verhandlung abgehalten.

Mit Schreiben vom 12.05.2004, ha. eingelangt am 14.05.2004, hat die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED], betreffend die Niederschrift über die mündliche Verhandlung eine Stellungnahme abgegeben und zudem ergänzende Unterlagen betreffend

der bei der Verhandlung präsentierten Projektsänderungen, die sich auf Grund der wasserrechtlichen Verhandlung ergeben haben, übermittelt.

Mit Schreiben vom 02.06.2004, ha. eingelangt am 04.06.2004, wurde seitens der [REDACTED] ergänzende Unterlagen betreffend der Fischpassierbarkeit am Wehr [REDACTED] und in der Restwasserstrecke von der Geschiebesperre bis zur Mündung übermittelt und eine entsprechend Antragsänderung vorgenommen.

### Spruch

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 2 lit. a. Tiroler Naturschutzgesetz 1997, TNSchG, LGBl.Nr. 33 idF LGBl.Nr. 89/2002, entscheidet über dieses Ansuchen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a, b und c, Abs. 2 lit. a Zif. 1 und 2, § 8 lit. a und c und § 27 Abs. 2 lit. a Zif. 2 und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 – TNSchG 1997, LGBl.Nr. 33 idF LGBl.Nr. 89/2002, iVm Art. 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, wie folgt:

#### I.

Der [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED], wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Wasserkraftwerkes [REDACTED] nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen (Projekt [REDACTED]) bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmung erteilt.

1. Der **Baubeginn** ist der Behörde spätestens innerhalb einer Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mindestdotierwassermenge hat 880 l/s zu betragen. Bei natürlichen Abflüssen an der Wasserfassung von mehr als 2 m<sup>3</sup>/s sind zusätzlich 10 Prozent des Mehrzuflusses als Dotierwasser abzugeben.
3. **Vor Baubeginn** ist eine ökologische Bauaufsicht der Behörde namhaft zu machen.
4. Die ökologische Bauaufsicht hat bei baulichen Eingriffen in das Gewässer oder in den Verzahnungsbereich des Gewässers über eine limnologische Ausbildung (im Bereich der Wasserfassung und des Fischaufstieges mit Erfahrung im Bau von Fischaufstiegsanlagen) zu verfügen. In Bauabschnitten außerhalb des Gewässers bzw. des Verzahnungsbereiches des Gewässers ist die ökologische Bauaufsicht durch einen ausgebildeten Biologen oder Landschaftsplaner durchzuführen.
5. Die ökologische Bauaufsicht hat den Bau der Anlage in naturkundlich sensiblen Bereichen (Gewässer, Uferbegleitstreifen) ständig zu begleiten.
6. Jedwede Abweichung von der bescheid- und der projektgemäßen Ausführung ist von der ökologischen Bauaufsicht ehestmöglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

7. Der Eintrag von Fremdstoffen (Öle, Betonschlämme, etc.) in die fließende Welle der [REDACTED] ist verboten. Dazu sind
  - die Wasserfassung samt Fischaufstiegshilfe in der Niederwasserzeit (November – April) zu errichten;
  - beim Bau der angeführten Anlagenteile bautechnische Hilfseinrichtungen (wechselseitiges Ablenken der fließenden Welle, Ablenkwälle, etc.) bestmöglich zu verwenden, um eine Eintrübung der fließenden Welle der [REDACTED] bestmöglich verhindern zu können.
8. Die Fischaufstiegsanlage und die Dotierrinne sind ständig in funktionsfähigem Zustand zu halten.
9. Die Rodung von Uferbegleitstreifen und/oder Auwaldbereichen hat außerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen.
10. Sich ergebende offene Bodenwunden sind durch standortgerechte Einsaat bautechnisch ehestmöglich wieder zu begrünen (besonders im Druckrohrleitungsabschnitt zwischen Landesstrasse oberhalb [REDACTED]).
11. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges ist nach dem Stand der Wissenschaft zumindest in den ersten 3 Niederwasserperioden durchzuführen und die **Ergebnisse der Behörde in geeigneter Form (zB. Bericht) unaufgefordert vorzulegen**. Sollten diese Untersuchungen ergeben, dass die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage nicht gegeben ist, so sind entsprechende bauliche Veränderungen am Fischaufstieg so lange durchzuführen, bis die Funktionsfähigkeit gegeben ist, und hat zudem eine **Meldung an die Behörde ehestmöglich** zu erfolgen.
12. Zur Überprüfung der bescheidgemäßen Abgabe des Dotierwassers ist **jährlich ein Bericht** über die auf den Fassungsstandort rückgerechneten Pegel [REDACTED]-Messwerte im Vergleich mit dem im Betriebsbuch festgehaltenen Triebwasser in geeigneter Form der **Behörde unaufgefordert zu übermitteln**.
13. Außer den projektierten Verbauungen bei der Wasserfassung und im Bereich der [REDACTED] auf 70 m Länge dürfen keine wie immer gearteten Verbauungen an der [REDACTED] im Zuge der Errichtung der Anlage durchgeführt werden.
14. Die Fischaufstiegsanlage und die Mündungsgestaltung sind gemäß dem Einreichprojekt vom 24. Mai 2004 [REDACTED] bis zur Fertigstellung der Anlage auszuführen.
15. Zur dauernden Aufrechterhaltung der fischpassierbaren Umgestaltung der Geschiebesperre sind durch die Antragstellerin **jährlich vor Beginn der Niederwasserperiode** allenfalls notwendige Baggerungsarbeiten durchzuführen, um die Dotierung der beiden Fischaufstiege sicher zu stellen. (vgl. Detailplanung vom 02.06.2004 (Oz. 42) „Fischaufstiegsanlage und Mündungsgestaltung“, [REDACTED] Seite 5, 1. Absatz).
16. Als Kompensation für die durchzuführenden Auwaldrodungen im Bereich der Wasserfassung und des Entsanders sind mindestens 3.000 m<sup>2</sup> unbestocktes öffentliches Wassergut im Projektbereich bzw. an der [REDACTED] im Nahefeld des Projektbereiches in Absprache mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes mit standortgerechten Gehölzen dicht und in Gruppen von jeweils 5-10 Individuen zu bepflanzen.
17. Entsanderspülungen in der Niederwasserzeit (November bis April) sind verboten. Die letzte Spülung im Jahresverlauf ist mittels **Bericht und geeigneten Fotos zu dokumentieren** und dieser Bericht der **Behörde unaufgefordert zu übermitteln**. Vor dieser letzten Spülung sind die/der Fischereiberechtigte(n) zu informieren.
18. Das Krafthaus ist in einer unauffällig gehaltenen, nicht reflektierenden Farbgebung zu errichten.
19. Die Fertigstellung der Errichtung der Anlage ist mit ausführlicher Fotodokumentation und Berichterlegung der Behörde als **Endbericht unaufgefordert zu übermitteln**. Zudem sind **zumindest zwei Zwischenberichte** zu erstellen und an die Behörde **unaufgefordert zu übermitteln**.

## II. Kosten

Gemäß TP 63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 – LVAV, LGBl.Nr. 83/2001 idF LGBl.Nr. 99/2003, wird die Verwaltungsabgabe für die Erteilung dieser Bewilligung mit EUR 870,-- festgesetzt.

Nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 3/1999, idF LGBl.Nr. 119/2001, ist für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 27.04.2004 eine Kommissionsgebühr in Höhe von EUR 323,-- (2 Amtsortane für 8 ½ Stunden) und für die Durchführung des Lokalaugenscheins des naturkundefachlichen und limnologischen Amtssachverständigen am 20.04.2004 eine Kommissionsgebühr in Höhe von EUR 145,-- (1 Amtsortan für 10 ½ Stunden) angefallen.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 (Wv) idF BGBl. I Nr. 10/2004, ist der genannte Betrag von der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

### HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 26/1957, idF BGBl. I Nr. 10/2004, sind der Antrag vom 22.12.2003 mit EUR 13,-- (TP 6), das dem Antrag beiliegende Projekt mit EUR 433,80 (TP 5) und die Verhandlungsniederschrift vom 27.04.2004 mit EUR 13,-- (TP 7) zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### HINWEIS:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,00 zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszweckes auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

## Begründung

### 1. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 27.05.2003, eingelangt am 25.06.2003, hat die [REDACTED] (kurz: [REDACTED]) vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Kraftwerksbau [REDACTED] angesucht.

Auf Grund einer Erstprüfung der eingebrachten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hat sich ergeben, dass die Unterlagen unvollständig und mangelhaft waren. Auf Grund dessen wurde mit Schreiben vom 13.08.2003 ein Verbesserungsauftrag erteilt.

Mit am 08.09.2003 eingelangten Schreiben hat die [REDACTED] um die „Erstreckung der Frist“ gebeten.

Mit Schreiben vom 11.09.2003 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass ein Auftrag zur Verbesserung von Antragsunterlagen dazu dient, bereits vorhandene Unterlagen nachzureichen, nicht aber dazu, neue Unterlagen auszuarbeiten. Dennoch wurde auf Grund des Ansuchen die Frist bis zum 31.12.2003 erstreckt.

Mit Schreiben vom 22.12.2003, eingelangt am 30.12.2003, wurden auf Grund des Verbesserungsauftrages ergänzte bzw. erneuerte Unterlagen als Nachreichung übergeben. Gleichzeitig wurde die ursprüngliche Einreichmappe des Projektes durch eine neue komplementierte Projektmappe ersetzt.

Die Erstprüfung durch den naturkundefachlichen und limnologischen Amtssachverständigen hat ergeben, dass weiterhin Mängel bestanden haben. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom

18.03.2004 in Wahrung des Parteiengehörs mitgeteilt. Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 31.03.2004 wurden seitens der [REDACTED] ergänzende Aussagen getätigt.

In weiterer Folge hat am 27.04.2004 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden. Bei dieser Verhandlung wurden ergänzende Planunterlagen vorgestellt. Bei der mündlichen Verhandlung hat der naturkundefachliche und limnologische Amtssachverständige nach Durchführung eines Lokal-Augenscheins eine grundsätzliche naturkundliche und limnologische Stellungnahme unter Vorbehalt der Abgabe des endgültigen Gutachtens nach Erhalt der endgültigen Unterlagen durch die Antragstellerin abgegeben.

In Wahrung des Parteiengehörs betreffend der Verhandlungsschrift hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.05.2004 und Schreiben vom 04.06.2004 einerseits eine Stellungnahme abgegeben und andererseits ergänzende Unterlagen betreffend der Fischpassierbarkeit am Wehr [REDACTED] und in der Restwasserstrecke von der Geschiebesperre bis zur Mündung übermittelt.

Anhand der gesamten Unterlagen hat der naturkundefachliche und limnologische Amtssachverständige eine gutachterliche Äußerung abgegeben, welche in Wahrung des Parteiengehörs sämtlichen Parteien mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung übermittelt wurde.

Schriftlich sind zudem Stellungnahmen der Amtssachverständigen der Abteilungen Wasserwirtschaft und Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen eingelangt.

Keine der Parteien hat eine Stellungnahme zum Gutachten des naturkundefachlichen und limnologischen Amtssachverständigen abgeben.

## **2 Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – Sachverhaltsfeststellung:**

### **2.1 Allgemeines zum Projekt:**

Das Projekt [REDACTED] sieht vor, das für den Kraftwerksbetrieb nutzbare Wasser aus der [REDACTED] bei km 4,55 im Gemeindegebiet [REDACTED] auf der Bachsohlhöhe 1073,5 müA auszuleiten und dort über eine Turbine mit einer Achshöhe von 807,1 müA abzuarbeiten und über einen Unterwasserkanal wieder in die [REDACTED] bei km 0,1 auf der Sohlhöhe 803,5 müA oberhalb der Mündung in die [REDACTED] zurückzuleiten. Daraus ergibt sich eine Rohfallhöhe von 270 m.

Das [REDACTED] nützt in einer Kraftstufe von 263,4 m Bruttofallhöhe die Abflüsse der [REDACTED] aus dem westlich von [REDACTED] gelegenen Einzugsgebiet von 289,69 km<sup>2</sup> Größe. Mit einer Ausbauwassermenge von  $Q_A = \text{m}^3/\text{s}$  ergibt sich eine Kraftwerksmaximalleistung von 9,9 MW und ein durchschnittliches Jahresarbeitsvermögen von 59,8 GWh mit ca. 33 % Winteranteil. Eine Betriebsaufnahme ist für Ende 2005 geplant.

Die Anlage unterteilt sich in:

- eine Wasserkraftanlage;
- Die Wehr- und Entsenderanlage;
- das Entnahmebecken;
- den Triebwasserweg;
- das Krafthaus;
- Baustellen- und Bauhilfseinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen.

Zudem ist die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage samt Mündungsgestaltung geplant.

Zu den einzelnen Anlagenteilen:

a. Wasserkraftanlage:

Das [REDACTED] nützt in einer Kraftstufe von 270 m Rohfallhöhe die Abflüsse der [REDACTED] aus dem westlich von [REDACTED] gelegenen Einzugsgebiet von 289,69 km<sup>2</sup> Größe. Mit einer Ausbauwassermenge von  $Q_A=4,6 \text{ m}^3/\text{s}$  ergibt sich eine Kraftwerksmaximalleistung von 9,9 MW und ein durchschnittliches Jahresarbeitsvermögen von 59,8 GWh mit ca. 33 % Winteranteil.

Die Wasserfassung an der [REDACTED] ist beim km 4,55 knapp oberhalb der Einmündung des [REDACTED] geplant. Die [REDACTED] wird durch ein festes insgesamt 21 m breites Wehr geringfügig um 2,0 m aufgestaut. Das Wehr hat in den einzelnen Abschnitten unterschiedliche Wehrkronenhöhen. Die niederste Wehrkrone des Fischpasses liegt auf Kote 1074,6 müA, jene des Entnahmewehres (Wasserfassung) – des Tiroler Wehres auf Kote 1075,5 müA, jene des Hochwasserwehres auf Kote 1076,3 müA und jene des überströmbaren Nebenauslasses auf 1076,7 müA.

Das gefassten Wasser gelangt über eine ca. 25 m langen Querkanal, der den [REDACTED] unterquert, in die Entsenderanlage, die aus dem Zulaufkanal, den zwei Entsenderkammern, der Spülkammer mit Spülkanal und dem Entnahmeüberfall mit den Bedienungsräumen besteht, wo die von der [REDACTED] mitgeführten Feststoffe vom Triebwasser getrennt werden. Vom Entnahmeüberfall gelangt das Triebwasser in das Entnahmebecken, das zur Regelung der Turbinen und als Speicher bei Betriebsübergängen dient.

Von dort wird das Triebwasser in einer eingeschütteten Druckrohrleitung mit DN 1600 mm und ca. 3970 m Länge an den westseitigen Hang des [REDACTED] beim [REDACTED] geführt.

Das Triebwasser mit maximalem Durchfluss von  $4,6 \text{ m}^3/\text{s}$  gelangt weiter in den Kraftabstieg, der es zum Krafthaus am Hangfuß leitet. Dieser besteht aus einer stählernen, eingegrabenen Rohrleitung DN 1600 mm und ist ca. 320 m lang.

Im Krafthaus wird das energiereiche Triebwasser über einen Maschinensatz abgearbeitet und dessen Energieinhalt über die Turbine und Generator in elektrische Energie umgewandelt. Die Turbine ist eine 6-düsige Pelton turbine mit sehender Welle. Die Laufradhöhe beträgt 807,10 müA.

Die maximale Maschinensatzleistung beträgt bei der maximalen Turbinenwassermenge von  $4,6 \text{ m}^3/\text{s}$  und einer Nettofallhöhe von  $253,5 \text{ m WS}$   $9,9 \text{ MW}$ . Im Jahr kann im Mittel eine Energie von  $59,8 \text{ GWh}$  erzeugt werden.

Von der Turbine gelangt das energiearme Triebwasser über einen ca.  $70 \text{ m}$  langen Unterwasserkanal wieder bei  $\text{km } 0,1$  mit einer Sohlhöhe ca.  $803,5 \text{ müA}$  in die [REDACTED] zurück.

Das Krafthaus liegt am Ausgang der [REDACTED]-Schlucht am linken Ufer der [REDACTED] am Hangfuß. Dort ist auch der Maschinentrafo und die Schaltanlage untergebracht. Der Energieabtransport erfolgt über ein eingegrabenes Kabel zum Umspannwerk des [REDACTED] der [REDACTED]

Die Abgabe von Dotierwasser ist über den Fischpass und eine Dotierleitung im Entnahmebecken vorgesehen. Die Wehrkrone des [REDACTED]passes ist um  $90 \text{ cm}$  tiefer als die Schwelle des [REDACTED] Wehres. Mit einer Breite von  $0,3 \text{ m}$  wird bei einem Zufluss von  $\text{NNY}=0,489 \text{ m}^3/\text{s}$  der gesamte Zuflusses als Dotierwasser wieder in der [REDACTED] belassen. Bis  $0,66 \text{ m}^3/\text{s}$  Zufluss wird das gefasste Wasser über die Dotierleitung wieder abgegeben. Bei höheren Zuflüssen wird auch mehr Dotierwasser am [REDACTED]pass abgegeben, da am festen Wehr eine größere Überfallhöhe über der Wehrschwelle ansteht. Die Höhen- und Wasserflussverhältnisse sind in der Abb. 5.1.1 dargestellt. Das Verhältnis von Zufluss zu Dotierwasser siehe Abb. 5.1.2.

b. Wehr- und Entsanderanlage:

Diesbezüglich wird auf den Technischen Bericht S. 20 folgende verwiesen.

c. Entnahmebecken:

Das Entnahmebecken dient zum Ausgleich der bei Betriebsänderungen vor gezögerten Durchflüsse in der Druckrohrleitung und als Steuerwasserspiegel für die Turbinenregelung. Mit den Abmessungen des Beckens, das ein Volumen von  $87 \text{ m}^3$  bis zum minimalen Wasserspiegel aufweist, von  $L \times B \times H = 8,0 \times 7,8 \times 4,8 \text{ m}$  wird beim maximalen Druckstoß die Spiegelschwankung ca.  $0,1 \text{ m}$  betragen ( $6,15 \text{ m}^3$ ).

Das gesamte Wasservolumen des Entnahmebeckens beträgt  $300 \text{ m}^3$ . Die Rückflüsse aus dem Druckstoß (maximal  $0,75 \text{ m}^3/\text{s}$ ) werden über den  $5,0 \text{ m}$  breiten Entlastungsüberfall mit der Überfallschwelle auf Kote  $1071,8 \text{ müA}$  in die [REDACTED] geleitet.

Von dem Entnahmebecken zweigt die Dotiereinrichtung ab, Sie besteht aus einem Rohr DN 200 mit Regulierring, das am linken Ufer der [REDACTED] ausmündet und so eingestellt wird, dass bei tiefsten Betriebswasserspiegel  $180 \text{ l/s}$  abgegeben wird (bei höchstens Betriebsspiegel werden ca.  $200 \text{ l/s}$  abgegeben; diese geringe Differenz erlaubt es keine Regelung der zweiten Dotiereinrichtung vorsehen zu müssen). Bei Entleerung des Entnahmebeckens wird die Dotiereinrichtung dazu verwendet. Das Entnahmebecken wird in Stahlbetonbauweise vor Ort hergestellt. Die Dotiereinrichtung wird als Stahlkonstruktion geliefert und vor Ort eingebaut.

d. Triebwasserweg:

Der Triebwasserweg wird wegen der Länge der Druckrohrleitung und dem Lenkprofil in die obere Druckrohrleitung, mit Drücken bis maximal bis  $25 \text{ bar}$  und Kraftabstieg mit Drücken bis  $38 \text{ bar}$ , geteilt. Dadurch können gefertigte Serenrohre verwendet werden.

e. Krafthaus:

Im Krafthaus sind dem Maschinensatz, der Kugelhahn als Turbinenabschlussorgan, der Maschinen- und Eigenbedarftrafo mit den zugehörigen Betriebseinrichtungen, die Maschinenhallenkrane, Antriebs- und Steuerungsmittel untergebracht. Darüber hinaus sind hydromaschinelle und elektrotechnische Einrichtungen geplant.

Betreffend der vorgesehenen Baustellen- und Bauhilfseinrichtungen und der Erschließungsmaßnahmen wird im Technischen Bericht (Seite 30 folgende) ausgeführt, dass geplant ist maximal 6 Baustellen zu errichten:

1. Wasserfassung mit Entsanderanlage und Entnahmebecken;
2. obere Druckrohrleitung bis zu drei Baustellen;
3. Kraftabstieg;
4. Krafthaus mit Unterwasserkanal.

Darüber hinaus ist in den Planunterlagen eine vegetationsökologische Grundlagenerhebung und landschaftspflegerische Planung vom Büro für [REDACTED] vom Juni 2003 enthalten. Im Wesentlichen wird darin betreffend der Auswirkungen ausgeführt (Seite 14), dass direkte Eingriffe in die naturschutzrechtlich geschützten Fließgewässer – Auebereich kleinflächig am Standort Wasserfassung/Speicher zu tragen kommen. Hiervon sind die Lebensräume Fließgewässer/gehölzfreie Au und Grauerlenau betroffen. Die Rohrtrasse im Folgenden verläuft auf der Landesstraße; Auswirkungen auf umgebende, wertvolle Biotoptypen sind vermeidbar. Erst im Schlussabschnitt sieht die Trasse durch naturschutzrechtliche ungeschützte, weit verbreitete Wirtschaftswiesen, wo auch der Standort Krafthaus zu liegen kommt.

Auf Grund der ergänzenden Unterlagen ist betreffend der Fischaufstiegsanlage zudem Folgendes festzuhalten:

Als Maßnahmen sind geplant:

1. fischpassierbare Umgestaltung der Sohlschwellen im Mündungsbereich
2. fischpassierbare Umgestaltung der Geschiebesperre
3. Fischpass an der Wasserfassung
4. Wartung der Anlage.

Im Wesentlichen erfolgt die fischpassierbare Ausgestaltung der Wehranlage in Form eines „vertical-slot-pass“ (Schlitzpass) bestehend aus insgesamt 16 Einzelbecken, bei einer zu überwindenden Höhendifferenz von rund 3 m, die fischpassierbare Ausgestaltung der Geschiebesperre in Form eines Einstaues der beiden ufernahen Durchlässe mittels Ansatzbecken und die fischpassierbare Ausgestaltung der nur eingeschränkt fischpassierbaren Sohlschwellen im Mündungsbereich durch ein alternierendes Absenken der Sohlschwellen auf eine Breite von rund 5 m.

2.2 Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die erstmalige energiewirtschaftliche Nutzung des Hauptflusses des [REDACTED] – der [REDACTED] im Bereich [REDACTED] bis [REDACTED] – geplant ist. Zudem ist an-

zumerken, dass das vom Kraftwerksprojekt betroffene Fließgewässer im Naturschutzplan Fließgewässer – [REDACTED] mit einer sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit versehen ist.

Durch die Verwirklichung des geplanten Kraftwerksbaus an der [REDACTED] ergeben sich mittelstarke und langfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt. Zudem ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen bezüglich des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. Während der Bauarbeiten bzw. bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen sind starke Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu prognostizieren.

### 2.3 Feststellungen zu den öffentlichen Interessen:

Ziel des geplanten Kraftwerksvorhabens ist es laut der Antragstellerin, die Richtlinie 2001/77/EG betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Europäischen Binnenmarkt sowie das Ökostromgesetz 2002, BGBl. I Nr. 149/2002, bzw. deren/dessen Ziele umzusetzen. Das Ökostromgesetz setzt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel fest, die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2010 auf 78,1 % zu erhöhen. Dazu soll die Kleinwasserkraft bis 10 Megawatt bis zum Jahr 2008 auf mindestens 9 % erhöht werden. Durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens wird dem Ziel des Klima- und Umweltschutzes in Ansehung des ständigen Stromverbrauchszuwachses und der europäischen energiepolitischen Auswirkung in Tirol Rechnung getragen, um den erneuerbaren Energieformen zum Durchbruch zu verhelfen.

Zudem ermöglicht die Verwirklichung des geplanten Vorhabens die Erzeugung von erneuerbarer Energie, welche ua. den Gemeindebürgern der Gemeinde [REDACTED] zur Verfügung gestellt wird.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist ein öffentliches Interesse vorhanden.

Das gegenständliche Vorhaben ist zudem machbar und unter Voraussetzung, dass für das Kraftwerk bis spätestens 31.12.2004 alle Bewilligungen vorliegen und bis spätestens 30.06.2006 in Betrieb genommen werden kann auch wirtschaftlich.

### 3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 2.1 ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Die Feststellungen zu Punkt 2.2 ergeben sich aus dem Gutachten des naturkundefachlichen und limnologischen Amtssachverständigen. Dieser hat wörtlich ausgeführt wie folgt:

*„Zur Erstellung des Gutachtens dienten folgende Erkenntnisgrundlagen:*

- *Einreichoperat Dezember 2003, [REDACTED]*

- Nachgereichte Unterlagen vom 12.05.2004 (Oz. 38), insbesondere mit abgeändertem Technischen Bericht;
- Nachgereichte Detailplanung vom 02.06.2004 (Oz. 42) „Fischaufstiegsanlage und Mündungsgestaltung“; [REDACTED]
- Begehung des Geländes am 27.04.2004;
- Gewässerbetreuungskonzept [REDACTED] Bundeswasserbauverwaltung 2000.

#### Verwendete Literatur:

- AMBÜHL, H. 1959: Die Bedeutung der Strömung als ökologischer Faktor. Schweiz. Zeitschrift f. Hydrol. 12, 133-229.
- BRETSCHKO G. 1983: Die Biozönosen der Bettsedimente von Fließgewässern - ein Beitrag der Limnologie zur naturnahen Gewässerregulierung. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien, 1-161.
- HÜTTE, M. 1994: Die Bedeutung einer Wasserfassung für die Ökologie eines alpinen Baches unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von Wasserschwallen mit Feststofftransport am Beispiel der Wasserfassung Klammbach (Kühtal, Tirol). Dissertation, eingereicht an der Universität Innsbruck, Institut für Zoologie und Limnologie.
- HYNES, H.B.N. 1970: The Ecology of Running Waters. Liverpool University Press.
- MADER H. 1992: Festlegung einer Dotationswasserabgabe über praktisch durchgeführte Dotationsversuche. Schriftenreihe der Forschungsinitiative des Verbundkonzerns 10, Wien, 1-115.
- Mader, H. 1992: Festlegung einer Dotationswassermenge über Dotationsversuche. Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer, Band 106, 1-375.
- MORITZ, Ch. 1998: Determining a sufficient (limnological point of view) instream flow. Method and results in some alpine brooks and rivers. Vortrag im Rahmen des EAEME International Workshop, Parma 14-17. April 1998.
- PATZNER Anne-Marie 1986: Methode einer landschaftsästhetischen Beurteilung unterschiedlicher Restwassermengen. Amt der Salzburger Landesregierung Abt.16, 1-31.
- SCHRÖDER, P 1982: Die Strömung als dominierender Faktor im Fließgewässer. Praxis der Naturwissenschaften 10, Köln, 293-297.
- VANNOTE, R.L.; MINSHALL, G.W.; CUMMINS, K.W.; SEDELL, J.R. und CUSHING, C.E. 1980: The River Continuum Concept. Canadian J. Fish. Aquat. Sci. 37, 130-137.
- BMLFUW, WWF 1998: Das Buch der Flüsse – Lebende Flüsse. Wien.

## **Befund**

### **Allgemeines**

Die [REDACTED] weist ein Gesamteinzugsgebiet von 321,46 km<sup>2</sup> auf und entwässert das [REDACTED] in östlicher Richtung. Sie ist ein orographisch rechter Zubringer der [REDACTED] und mündet bei [REDACTED] in den Vorfluter. Entsprechend dem Gewässerbetreuungskonzept ist sie dem topographisch-

morphologischen Typ „Gebirgsfluss in Talalluvionen“ zuzuordnen. Ab der Mündung des [REDACTED] weist die [REDACTED] die Flussordnungszahl 4 (STRAHLER 1957) auf.

Der Ursprung der [REDACTED] liegt auf ca. 2.500 m über Adria, die Mündung in die [REDACTED] bei ca. 800 m über Adria. Im Verlauf der [REDACTED] weist das inneralpine V-Tal [REDACTED] ein variierendes Gefälle von 0,7 bis 3,5 Prozent auf.

Die biologische Gewässergüte der [REDACTED] wird im Gesamten mit II angegeben, die Fischregion entspricht dem Epirithral (obere Forellenregion).

Der geologische Untergrund weist Paragneise und Glimmerschiefer als die häufigsten altkristallinen Gesteinsarten auf. Vereinzelt treten Intrusivgesteine (Tonalite) der Rieserfernergruppe auf. Im hintersten [REDACTED] wird der geologische Untergrund von (Grün-)Schiefer der oberen und unteren Schieferhülle gebildet.

### **Geplantes Projekt**

Im Gemeindegebiet [REDACTED] soll oberhalb der Einmündung des [REDACTED] die [REDACTED] bei km 4,55 über ein [REDACTED] Wehr gefasst und von dort über eine Druckrohrleitung bis zum Krafthaus bei [REDACTED] unterhalb der Geschiebesperre im Gemeindegebiet [REDACTED] ausgeleitet werden. Die Länge der Druckrohrleitung beträgt ca. 4,3 km, die Länge der Restwasserstrecke an der [REDACTED] kann aus dem Längenschnitt der [REDACTED] (Plan-Nr. ST250-0019) mit ca. 4,5 km entnommen werden.

Die Kraftwerksmaximalleistung wird mit 9,9 MW angegeben. Zugleich wird im Technischen Bericht auf Seite 4 darauf verwiesen, dass bereits im gegenständlichen Projekt das Entnahmebauwerk, die Entsanderanlage und der Triebwasserweg für die doppelte Ausbauwassermenge für die Zeit nach der Ökostromregelung vorgesehen werden (1993 wurde im projektierten Bereich bereits im Zuge einer wasserrechtlichen Vorverhandlung ein Kraftwerksprojekt der [REDACTED] mit 10 m<sup>3</sup>/s Ausbauwassermenge und 38,2 MW Leistung geplant!).

### Wasserfassung und Entsander

Die Wasserfassung soll in Form eines Tirolerwehres bei km 4,55 errichtet werden. Das Einzugsgebiet an der geplanten Fassung beträgt 268,6 km<sup>2</sup>. Kurz unterhalb der Fassung (zwischen Wasserfassung und Entsanderanlage) mündet orographisch links der [REDACTED] in die [REDACTED] ein.

Die Gesamtbreite der Wehranlage soll 21 m betragen, beidufriig sind betonierete „Sicherungsbunnen“ geplant. Vorgesehene weitere Bauteile am Wehr sind Dotierschlitz, Fischaufstiegsanlage und Wehrüberlauf.

Von der Wasserfassung soll das Triebwasser über einen Rohrstollen den [REDACTED] unterqueren und in den zweikammrigen Entsander einleiten. Die Spülung des Entsanders soll automatisch erfolgen.

### Triebwasserleitung

Die Triebwasserleitung soll zunächst im Uferbegleitstreifen der [REDACTED] verlaufen und am oberen Ende der geplanten Lawinengalerie [REDACTED] die bestehende Landesstrasse unterqueren. Anschließend soll die Leitung am Böschungsfuß der Galerie errichtet werden, wobei im Bereich der Profile 18 – 20 zum Schutz der Triebwasserleitung die Errichtung eines rauen Uferdeckwerkes mit ca. 70 m Länge geplant ist.

Im weiteren Verlauf soll die Druckrohrleitung der Landesstrasse folgen, wobei im Bereich der Brücken die Leitung als selbsttragende Stahlrohrbrücke ausgebildet werden soll. Oberhalb des Weilers

█ soll die Triebwasserleitung von der Landesstrasse über landwirtschaftliche Wiesen steil nach unten bis zum geplanten Krafthaus führen.

#### Krafthaus

Das Krafthaus ist am orographisch linken Ufer der █ unterhalb der Geschiebesperre geplant. Unterhalb des Krafthaus soll die Einleitung des abgearbeiteten Triebwassers in die █ erfolgen.

#### Wassereinzug und Restwasserdotation

Geplant ist eine Ausbauwassermenge von 4,6 m<sup>3</sup>/s.

Als Mindestdotierwassermenge werden 880 l/s angegeben. Diese Mindestdotierwassermenge soll bis zu einem natürlichen Abfluss von 2 m<sup>3</sup>/s (gemessen an der Fassungsstelle) abgegeben werden. Bei natürlichen Abflüssen über 2 m<sup>3</sup>/s sollen zusätzlich 10 % des Mehrzuflusses als dynamischer Anteil am Dotierwasser abgegeben werden.

Tabelle 1: Die geplanten Restwassermengen direkt unterhalb der Fassung absolut und in Prozent des mittleren monatlichen Abflusses (Mittelwerte der Jahresreihen 1951-1965, 1971-1983, 1984-2000). Zusätzlich sind die natürlichen Abflusswerte als monatliche Mittelwerte (MQ) und mittlere Tagesniederschläge (MNQ) dargestellt (Fett gedruckt sind diejenigen Werte bzw. Monate, bei denen der Wasserentzug durch den Beobachter (RICCABONA 1989<sup>1</sup>) wahrgenommen wird).

	MQ- Fassung	MNQ - Fassung	Restwasser unterhalb Fassung		Restwasser in % bei MQ
			bei MQ	bei MNQ	
<b>Oktober</b>	7,40	4,78	3,41	1,16	<b>46,08</b>
<b>November</b>	4,62	3,25	1,31	1,01	<b>28,35</b>
<b>Dezember</b>	2,89	2,02	0,98	0,88	<b>33,91</b>
<b>Jänner</b>	2,07	1,52	0,93	0,88	<b>44,92</b>
<b>Februar</b>	1,75	1,34	0,90	0,88	<b>51,43</b>
<b>März</b>	2,03	1,43	0,91	0,88	<b>44,83</b>
<b>April</b>	3,89	2,28	0,99	0,91	<b>25,45</b>
<b>Mai</b>	14,09	5,41	10,04	1,22	71,26
<b>Juni</b>	24,56	13,43	19,96	8,83	81,27
<b>Juli</b>	20,43	12,85	15,83	8,25	77,48
<b>August</b>	14,01	8,85	9,55	4,25	68,17
<b>September</b>	9,85	6,27	5,55	1,67	56,35

Dabei zeigt sich, dass an der Fassung bis auf die Monate Mai, Juni, Juli und August der Wasserentzug oberhalb von 40 Prozent des natürlichen Abflusses liegt. Nach Riccabona 1989 liegt die Wahrnehmungsschwelle einer Verringerung der Wassermenge durch den Beobachter bei 35-40 % Wasserentzug.

#### **Naturräumliche Gegebenheiten**

##### Ökomorphologische und naturkundliche Beschreibung der Restwasserstrecke

Der vom Kraftwerksprojekt betroffene Fließgewässerabschnitt ist im Naturschutzplan Fließgewässer █ mit einer sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit versehen. Diese Einstufung ergibt sich aus der generellen Seltenheit von energiewirtschaftlich nicht genutzten und teilweise naturnah ausgestalteten Talbächen.

<sup>1</sup> zitiert in PATZNER Anne-Marie 1986

Die [REDACTED] mündet fischpassierbar in die [REDACTED] ein. Oberhalb der Einmündung weist der Bach eine regelmäßige Verbauung mit Steinschwellen auf, die als eingeschränkt fischpassierbar anzusprechen ist.

Die Ufer sind in diesem Bereich von einem Begleitstreifen aus Weiden, Grauerlen, Eschen, Zitterpappeln, Birken und Vogelkirschen bewachsen.

Am Ende der folgenden Schluchtstrecke besteht eine Geschieberückhaltemauer mit Dohlendurchlässen. Diese Geschieberückhaltemauer ist je nach Geschiebeeintrag eingeschränkt fischpassierbar bzw. nicht fischpassierbar.

Der Mündungsbereich der [REDACTED] wird von Äschen als Laichplatz genutzt, vereinzelt konnten auch Huchen in diesem Abschnitt (Aussage von Fischern) festgestellt werden.

Oberhalb der Geschiebesperre erstreckt sich ein mehrmals verzweigter Verlauf mit Weidenpionierstadien an den Ufern und einzelnen Tamarisken bis zur eigentlichen steilen Kolk-Furt-Schluchtstrecke. In diesem Abschnitt konnten in teilweise tiefen Kolken zahlreiche Fische beobachtet werden.

Die Einhänge in die Schlucht sind mit einem Linden-Ahorn Schluchtmischwald bewachsen (besonderer Standort nach der TNSCHV).

Oberhalb der Schluchtstrecke zeigt die [REDACTED] einen gestreckten Verlauf mit einzelnen Verzweigungen. In diesem Abschnitt bis zur Fassung wird die [REDACTED] beidseitig von einer teilweise dichten Ufervegetationsstreifen aus Grauerlen, Birken und verschiedenen Weidenarten begleitet. Das Sohlsubstrat besteht hauptsächlich aus makrolithalen Mischsubstraten mit variierenden megalithalen Anteilen. Der gesamte Abschnitt ist in regelmäßigen Abständen von betonierten Hakenbuhnen gesichert.

Im Zuge einer Befischung konnten in diesem Abschnitt Bachforellen, Regenbogenforellen und eine Koppe festgestellt werden.

## **Gutachten**

Durch das Kraftwerksprojekt werden sich unterschiedliche Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsgrade auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes ergeben.

Vorab ist festzuhalten, dass naturnahe Fließgewässer durch die verschiedenartigen anthropogenen Nutzungsformen zu den am stärksten bedrohten Ökosystemen Europas gehören (in Anlehnung an Jungwirth 2002: „Wasserkraftnutzung und ökologische Funktionsfähigkeit von Fließgewässern“, Vortrag im Rahmen der Tagung Ökologie und Wasserkraftnutzung).

Mehrere Maßnahmen, wie sie bei Verwirklichung des Kraftwerkprojektes geplant sind, werden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG führen:

- ⇒ die Restwassersituation, wie sie aus Tabelle 1 des Befundes hervorgeht,
- ⇒ das Entnahgebauwerk,
- ⇒ die notwendige Auwaldrodung im Bereich der Zufahrt zur Fassung und im Bereich des Entsanders,
- ⇒ die projektierten automatischen Entsanderspülungen,
- ⇒ der Bau der Triebwasserleitung im Bereich der [REDACTED] mit notwendiger Ufersicherung und
- ⇒ die Errichtung der Anlage.

Durch das geplante Kraftwerk wird der Talfluss des [REDACTED] erstmalig energiewirtschaftlich genutzt werden. Die generelle Seltenheit energiewirtschaftlich ungenützter größerer Talflüsse mit

*naturnaher Strukturausstattung hatte die Einstufung als naturschutzfachlich sehr hochwertiges Fließgewässer gemäß Naturschutzplan „Fließgewässer“ zur Folge.*

*Die generell auftretenden ökologischen Probleme Restwassersituation und Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums bei derartigen Kraftwerksanlagen wurden im Fall des vorliegenden Projektes durch relativ hohe Dotierwassermengen und die Detailplanung einer Fischaufstiegsanlage minimiert.*

*Trotzdem wird die derzeit sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Fließgewässerabschnittes Beeinträchtigungen erfahren: Der Uferbegleitstreifen mit auwaldartiger Ausprägung im Bereich der Fassung wird flächenmäßig um circa 1.000 m<sup>3</sup> verringert werden, ein optisch durch die beidseitig betonierete Uferereinbindung hervortretendes Querwerk wird neu geschaffen werden, die im Bereich der eine zusätzliche Uferverbauung erhalten und ein Teil des für die Äschenreproduktion wichtigen Mündungsabschnittes wird in Zukunft nur mehr vom Restwasser dotiert werden.*

*Zusätzlich wird die Wasserentnahme zwischen September bis einschließlich April für den erholungssuchenden Beobachter wahrnehmbar sein.*

*Insgesamt ergeben sich mittelstarke langfristigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt. Mittelstark deshalb, da die Kontinuumsunterbrechung durch die Fassungsanlage durch eine Fischaufstiegsanlage technisch bestmöglich reduziert worden ist und zugleich Ausgleichsmaßnahmen im Mündungsbereich (Schaffung einer pendelnden Niederwasserrinne im Mündungsbereich und Verbesserung der Fischpassierbarkeit der Geschiebestausperre) errichtet werden sollen.*

*Die Beeinträchtigungen, die sich auf das Landschaftsbild und den Erholungswert ergeben werden, werden gering eingestuft. In Zukunft wird zwar ein zusätzliches künstliches punktuell Bauwerk an der im Bereich der Grabeneinmündung entstehen, der gesamte Landschaftsausschnitt von der geplanten Fassung bis zum Beginn der Schluchtstrecke ist aber bereits derzeit schon durch die Landesstrasse und die betonierten Hakenbuhnen stark technisch überformt. Die wird in Zukunft diesen Eindruck noch erhärten und diesen Landschaftsraum in seiner Wertigkeit als Erholungsraum für den Menschen noch reduzieren. Auch die während der Niederwassersituation wahrnehmbare Restwassersituation wird nur zu geringen Beeinträchtigungen des Erholungswertes führen, da der betroffene Abschnitt zum Teil nicht oder nur sehr schwer einsichtig ist (Schluchtstrecke) bzw. wie oben erwähnt bereits eine starke technische Überformung aufweist und daher die Qualität der Erholung in der derzeitigen Situation als gering eingestuft werden muss. Diese Einstufung spiegelt sich auch im Fehlen von Erholungseinrichtungen wider.*

*Während der Bauarbeiten bzw. bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen werden sich aufgrund von Staub- und Lärmbelästigung bzw. dem Vorhandensein großflächiger offener Bodenwunden starke Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG ergeben.*

*Um weiterführende Beeinträchtigungen hintan zu halten bzw. die festgestellten zu erwartenden Beeinträchtigungen bestmöglich reduzieren zu können, werden folgende Vorschriften aus naturkundlicher Sicht gefordert:*

*Es handelt sich hier um ein fachlich fundiertes, schlüssiges und nachvollziehbares naturkundefachliches und limnologisches Gutachten. Aus diesem konnte die erkennende Behörde die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zweifelsfrei entnehmen.*

Auf Grund des Gutachtens ist davon auszugehen, dass für die Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt mittelstarke langfristige Beeinträchtigungen, und für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem sind während der Bauarbeiten bzw. bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahme für sämtliche Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes starke Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Feststellungen zu Punkt 2.3 ergeben sich einerseits aus dem Vorbringen der Antragstellerin und andererseits aus den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Energiewirtschaft sowie die Äußerung der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] samt der rechtlichen Grundlagen.

Insbesondere bezüglich der Gemeinde [REDACTED] liegt ein unterstützender Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates vor.

Unabhängig vom grundsätzlichen (langfristigen) öffentlichen Interesse an Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist im gegenständlichen Fall glaubhaft gemacht worden, dass die Errichtung des Kraftwerks [REDACTED] im (langfristigen) öffentlichen Interesse (insbesondere des Gemeindegebietes der Gemeinde [REDACTED] liegt. Dies ergibt sich aus dem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde [REDACTED], den Rechtsgrundlagen des Ökostromgesetzes und der Richtlinie 2001/77/EG vom 27.09.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, sowie den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Elektrowirtschaft und Wasserbautechnik.

Der energiewirtschaftliche Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 15.04.2004 im Wesentlichen ausgeführt, dass die Verwirklichung des Projektes Kraftwerk [REDACTED] [REDACTED] aus energiewirtschaftlicher Sicht befürwortet wird.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 08.03.2004, Zl. VIh-390/717/02/14, ausgeführt, dass unter der Voraussetzung, dass für das Kraftwerk bis spätestens 31.12.2004 alle Bewilligungen vorliegen und es bis spätestens 30.06.2006 in Betrieb genommen werden kann, die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens außer Streit steht. An der Machbarkeit des Vorhabens ist nicht zu zweifeln.

Die Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] haben jeweils zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

#### 4. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Die Interessen des Naturschutzes sind im § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (kurz: TNSchG 1997), LGBl.Nr. 33 idF LGBl.Nr. 89/2002, als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglich unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung die die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 1997 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) Das Ausbaggern
- b) Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen
- c) Die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts vermessenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie Geländerabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 lit. a Zif. 1 und 2 TNSchG 1997).

In Auwäldern bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen (lit. a) und eine dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke (lit. c) einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 8 TNSchG 1997).

Gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Zudem darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 nur dann erteilt werden

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen (§ 27 Abs. 2 leg. cit.).

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann (§ 27 Abs. 4).

Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 27 Abs. 5 TNSchG 1997).

Nach einem Abwägungsprozess ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass das Vorliegen eines (langfristigen) öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben eindeutig zu bejahen ist, wie sich aus den obigen Feststellungen (siehe Punkt 2.3) ergibt.

Demgegenüber stehen Beeinträchtigungen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997, welche einerseits mittelstark und langfristig sind, andererseits jedoch nur während der Bauarbeiten bzw. bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund von Staub- und Lärmbelästigung bzw. dem Vorhandensein großflächiger offener Bodenwunden gegeben sind.

Im Ergebnis kommt die Behörde nach Abwägung zum Schluss, dass die (langfristigen) öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 überwiegen.

Um jedoch die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, erachtet die Behörde die Vorschreibung von Nebenbestimmungen für notwendig (siehe Spruchpunkt I.).

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Bestimmung des Art. 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, hinzuweisen, wonach grundsätzlich soweit als möglich, sowohl bei neuen als auch bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen über die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicherzustellen ist. Dies ist im gegenständlichen Fall insbesondere durch die Art der Planung der Fischtreppe sowie der Mindestwassermengen verwirklicht.

Auf Grund des oben angeführten Abwägungsprozesses konnte die Bewilligung nach Ansicht der entscheidenden Behörde daher erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesstellen.

#### HINWEIS

Gemäß § 18 Abs. 3 lit. e TNSchG 1997 ist unter anderem für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen S 10,- je Sekundensliter Ausbauwassermenge zu entrichten. Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, die Abgabe wird zu Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig.